

- ▶ **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft**
- ▶ **Erlass des Bundesbauministeriums zum Umgang mit neuen Vergabeverfahren**

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zum 1. April 2020 bzw. rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Die Neuregelungen betreffen folgende Bereiche:

I. Insolvenzrecht

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020.
- Keine persönliche Haftung des Verantwortlichen für Zahlungen und Kredite trotz Überschuldung.
- Kein Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters im Aussetzungszeitraum.
- Einschränkung des Rechts der Gläubiger, Insolvenz zu beantragen bis 28. Juni 2020.

II. Kündigungsschutz für Mietverträge und Leistungsverweigerungsrechte bei Liquiditätsengpässen

- Keine Kündigung von Mietverträgen über Wohn- und Gewerberäume sowie Grundstücke.
- Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer.

Da Bauverträge in der Regelung nicht genannt sind - Bauverträge sind keine Dauerschuldverhältnisse -, dürften sie von dieser Regelung ausgenommen sein.

III. Gesellschafts- und Vereinsrecht

- Erleichterungen für die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen
- Erleichterungen für die Herbeiführung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung von Vereinen.

Weitere Einzelheiten zu den von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Rundschreiben der Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB).

Quelle: Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Erlass des Bundesbauministeriums zum Umgang mit neuen Vergabeverfahren

Ergänzend zu unserem Sonderrundschreiben 10_Coronavirus vom 24.03.2020 übersenden wir Ihnen Informationen zum nunmehr erfolgten Erlass des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zum Umgang mit neuen Vergabeverfahren. Dieser Erlass war im Sonderrundschreiben 10 bereits angekündigt worden.

Der Erlass betont, dass ausschreibungsreife Gewerke weiterhin zu vergeben sind. Planungen sind zudem fortzusetzen und weitere Bauvorhaben zur Ausschreibung zu führen. Der Erlass gibt vor dem Hintergrund neu abzuschließender Bauverträge sodann Hinweise zum Umgang mit Bauablaufstörungen, zum Erfordernis zur Vorlage aktueller Bescheinigungen in Vergabeverfahren, zu Angebots- und etwaigen Vertragsfristen und zu Vertragsstrafen.

Das Wichtigste des Erlasses ist im angefügten Rundschreiben der Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) zusammengefasst. Auch die im Rundschreiben erwähnten Anlagen haben wir, der Übersichtlichkeit halber, noch einmal angefügt.

Quelle: Bundesvereinigung Bauwirtschaft